

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42128-25-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, der Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen sowie mit den Belangen des Landschaftsschutzes, der Standsicherheit / Turbulenz und Schall und Schatten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 in Altenbeken – Schwaney

Die WKA Salenkruke GbR, Pfarrer-Schlottmann-Str. 18, 33184 Altenbeken beantragt einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, der Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen sowie mit den Belangen des Landschaftsschutzes, der Standsicherheit / Turbulenz und Schall und Schatten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken – Schwaney.

Geplant ist eine Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 mit 164 m Nabenhöhe und 133,2 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 4.800 kW in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 48, 86, 84, 131.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.

Bröckling